

E: 11.5.2017



§ DG 13 / 2017
P.2016.1

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner
Gerichtsschreiber Peter Meili
Auditorin Seraina Fey

Entscheid vom 23. Februar 2017

in Sachen

1. **KESSLER Erwin,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **VEREIN GEGEN TIER-
FABRIKEN VGT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

TIER-IM-FOKUS.CH TIF c/o Tobias Sennhauser, Präsident,
VEREIN MIT SITZ IN BERN, Postfach 8545, 3001 Bern

Beklagte

v.d. MLaw Michael Aebersold, Rechtsanwalt,
Postfach 24, 3177 Laupen BE

betreffend

Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB

Das Bezirksgericht hat:

gestützt auf die Anträge

a) der Kläger gemäss Eingabe vom 13. Februar 2017 (act. 32) sowie vor Schranken:

„1. *Es sei festzustellen, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat mit den Behauptungen, die Kläger würden sich antisemitisch und rassistisch äussern und seien rechts-extrem, der Kläger 1 sei u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden und er sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden;*

2. *„Der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter seien unter Strafan-drohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den auf seiner Facebookseite am 11. August 2016 geposteten Schlachthaus-Demo-Bericht von Johannes Leutenegger (= sein Blog vom 10. August 2016, Direktlink:*

<http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) innert 10 Tagen nach Rechtskraft zu löschen;

2.1 *Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte mit dem am 11. August 2016 in seine Facebookseite integrierten Blog von Johannes Leutenegger vom 10. August 2016 betreffend die Schlachthaus-Demo vom 6. August 2016 mit der darin enthaltenen Anspielung auf die Antisemitismus-Vorwürfe des Beklagten an die Adresse der Kläger die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat, dies aufgrund der folgenden Äusserung in diesem Blog:*

„TIF hatte sich 2015 gegen den „Holocaust-Vergleich“ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, so lange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“

2.2 *Eventualiter sei weiter festzustellen, dass der Beklagte mit dem am 11. August 2016 in seiner Facebookseite integrierten Blog von Johannes Leutenegger vom 10. August 2016 betreffend die Schlachthaus-Demo vom 6. August 2016 mit der darin enthaltenen Verlinkung auf einen Online-Artikel (ohne Datum) der Zeitschrift „Beobachter“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat, dies aufgrund der folgenden Äusserungen in diesem verlinkten und vom Beklagten weiterverbreiteten Beobachter-Artikel:*

Der Gründer des Vereins gegen Tierfabriken, Erwin Kessler, habe mit „Rundumschlägen gegen Juden“, „antijüdischen Rundumschlägen“, „aggressiven Tiraden gegen schächternde Juden samt rassistischen Nebengeräuschen“ und „mit wiederholten Attacken

gegen Juden“ „das Fass zum Überlaufen gebracht“, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, „Erwin Kesslers Kampfschrift“ zu versenden, dies unter Verschweigen der Tatsache, dass das Bundesgericht diesen Boykott der Post als rechtswidrig beurteilt und der Post befohlen hat, den Boykott aufzuheben.

3. Der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter seien unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 zu verpflichten, den Vorwurf - wörtlich oder sinngemäss - zu unterlassen,
 - die Kläger würden sich antisemitisch und/oder rassistisch äussern und/oder seien rechtsextrem,
 - der Kläger 1 sei ein Antisemit und/oder Rassist,
 - der Kläger 1 sei wegen Rassendiskriminierung (mehrfach) verurteilt worden,
 - der Kläger 1 sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden.
 4. Der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter seien unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft während sechs Monaten auf der Startseite der Website www.tier-im-fokus.ch und auf der Facebook-Seite www.facebook.com/tierimfokus an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten.
 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“
- b) des Beklagten gemäss Duplik vom 2. November 2016 (act. 19) sowie vor Schranken:
- „1. Auf die Klagen von Herrn Dr. Erwin Kessler und des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch sei nicht einzutreten.
 2. Ev. Die Klagen von Herrn Dr. Erwin Kessler und des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch seien vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat mit den Behauptungen, die Kläger würden sich antisemitisch und rassistisch äussern, der Kläger 1 sei u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden und er sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden.
2. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, den auf seiner Facebook-Seite am 11. August 2016 geposteten Schlachthaus-Demo-Bericht von Johannes Leutenegger (= sein Blog vom 10. August 2016, Direktlink: <http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthauserschliessen.html>) innert zehn Tagen nach Rechtskraft zu löschen.
3. Der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter werden unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB verpflichtet, den Vorwurf - wörtlich oder sinngemäss - zu unterlassen,
 - die Kläger würden sich antisemitisch und/oder rassistisch äussern,
 - der Kläger 1 sei ein Antisemit und/oder Rassist,
 - der Kläger 1 sei wegen Rassendiskriminierung (mehrfach) verurteilt worden,
 - der Kläger 1 sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden.
4. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung seiner Organe mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, das Dispositiv dieses Urteils innert zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft während drei Monaten auf der Startseite seiner Website www.tier-im-fokus.ch und auf seiner Facebook-Seite www.facebook.com/tierimfokus an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während drei Monaten an oberster Stelle zu halten.

5. Auf die Klageerweiterung der Kläger vom 13. Februar 2017 betreffend „rechtsextrem“ in den Ziffern 1 und 3 ihres Rechtsbegehrens, wird nicht eingetreten.
6. Die Verfahrensgebühr beträgt insgesamt CHF 5'000.00.

Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des bereits von ihnen geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe sowie mit vollständigem Regress auf den Beklagten.

Der Beklagte bezahlt eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00.

7. Der Beklagte wird verpflichtet, die Kläger mit CHF 20'000.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse:

1. Dr. Erwin Kessler (Kläger 1) ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT; Kläger 2). Der Verein tier-im-fokus.ch (TIF; Beklagter) wird präsiert von Tobias Sennhauser.
2. a) Am 6. Juni 2015 sandte Tobias Sennhauser der Vizepräsidentin des VgT, Sonja Tonelli, eine E-Mail mit „Fragen/Kritikpunkte“ im Anhang (kläg.act. 7.1). Darin stellte Tobias Sennhauser u.a. die folgenden Fragen (kläg.act. 7.2):

„- *Wie steht der VgT zum Holocaustvergleich angesichts der Tatsache, dass Erwin Kessler vom Bundesgericht der mehrfachen Rassendiskriminierung für schuldig gesprochen wurde?*

- *Erwin Kessler wurde wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen. Wie steht Erwin Kessler heute dazu?*“

b) Am 17. Juni 2015 trafen sich unbestrittenermassen Exponenten verschiedener Tierrechtsgruppierungen (VgT, TIF, Tierrechtsgruppe Basel, Tierrechtsgruppe Zürich, LSCV, AG STG) zwecks einer Aussprache in Zürich. Nach der Darstellung der Kläger hätten anlässlich dieses Treffens Mitglieder der Tierrechtsgruppe Zürich lautstark verkündet, über Beweise zu verfügen, dass der VgT antisemitisches und rassistisches Gedankengut verbreite und dass Erwin Kessler ein Antisemit sei. Die Mitglieder der Tierrechtsgruppe Zürich hätten sodann ausgeführt, dass Erwin Kessler den VgT nur aus antisemitischer Motivation heraus gegründet habe. Die beiden an dieser Aussprache anwesenden Vertreter des TIF (unter anderem dessen Präsident Tobias Sennhauser) hätten sich diesen Vorwürfen der Tierrechtsgruppe Zürich angeschlossen (vgl. kläg.act. 8).

Der TIF bestreitet jedoch diese Schilderung des Treffens. Die Äusserung, der TIF habe sich den Vertretern der Tierrechtsgruppe Zürich angeschlossen, sei unpräzis. Nachdem der VgT eine konkrete Stellungnahme zu den angesprochenen Vorwürfen und den im Voraus gestellten Fragen verweigert habe, habe der TIF dem VgT auf dessen Nachfrage den eigenständig gefällten Entscheid mitgeteilt, bis auf Weiteres die Zusammenarbeit mit dem VgT und Erwin Kessler einzustellen. Im Übrigen werde der Verlauf der Versammlung aus dem von Vertretern des VgT erstellten Protokolls und den Ausführungen in der Klage nur teilweise richtig dargestellt (act. 7, S. 9).

c) Am 21. Juni 2015 nahm Tobias Sennhauser für den TIF in einer E-Mail an die Vizepräsidentin des VgT, Sonja Tonelli, Stellung zu Fragen, welche der VgT dem TIF gestellt hatte (kläg.act. 9.1). Auf die Frage, ob der VgT vom TIF aus bei öffentlichen Demos künftig erwünscht sei oder nicht, und falls nein, warum nicht, gab Tobias Sennhauser im Namen des TIF zur Antwort: *„Nein, der VgT ist weder an unseren Aktivitäten erwünscht noch möchten wir, dass der VgT unsere Aktivitäten bewirbt. Wir begründen unsere ablehnende Haltung mit antisemitischen, rassistischen und menschenverachtenden Äusserungen des VgT sowie von Erwin Kessler. Als Privatpersonen sind VgT-Mitglieder hingegen weiterhin willkommen. Sollte sich Erwin Kessler im Namen des VgT davon öffentlich distanzieren und sich bei den Betroffenen entschuldigen, würden wir unseren Beschluss überdenken.“* Auf die Frage, wie der TIF zur Behauptung, der VgT oder dessen Präsident Erwin Kessler sei rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch, stehe, antwortete Tobias Sennhauser: *„Wir kennen Erwin Kesslers Positionen nicht exakt, doch zahlreiche wiederkehrende Äusserungen sind in unseren Augen tatsächlich rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch.“* (kläg.act. 9.2).

d) Am 10. Juli 2015 versandte Tobias Sennhauser eine E-Mail an einen unbestimmten Personenkreis, in welchem er im Namen des TIF Stellung zur Zusammenarbeit zwischen TIF und VgT nahm (kläg.act. 13). Zur Begründung, wieso der TIF den Entschluss gefasst habe, auf unabsehbare Zeit nicht mehr mit dem VgT zusammenzuarbeiten, führte er unter anderem aus, dass der frühere Tierschutzanwalt Antoine Goetschel im VgT-Vereinsblatt als *„verdeckter Jude“* bezeichnet werde, der *„jüdische Schächtpropaganda“* verbreiten würde. Sodann fühle sich der VgT-Präsident scheinbar von *„linksjüdischen Journalisten“* verfolgt, die sich an ihm *„rächen“* wollten. Anderswo würde er sich zu *„Jesus“* stilisieren, der von *„jüdischen Kreisen“*, die *„grosse Teile der Medien kontrollieren und auch sonst unsichtbare Macht ausüben“* würden, gekreuzigt werde, nur weil er ihnen *„ihre moralischen Verirrungen vorhalte“*. Dabei sei der VgT-Präsident offenbar der festen Überzeugung, es gebe bloss eine einzige *„Volksgruppe“*, die nicht wegen Rassismus verfolgt werde, nämlich die

„jüdische“ – und damit „ausgerechnet eine Volksgruppe, die in ihren Büchern die allerschlimmsten Weltanschauungen“ verbreiten würde. Äusserungen dieser Art gebe es viele. Ähnliche seien im umstrittenen Magazin „Recht und Freiheit“ veröffentlicht, in dem sich auch Artikel von Revisionisten fänden. Bei ihnen (TIF) hätten solche Äusserungen dadurch umso mehr Befremden ausgelöst. So auch die immer wieder öffentlich deklarierte Freude des VgT z.B. über den Tod von Fischern, die verunglückt oder ertrunken seien. Oder die Aussage über eine Frau, die Fleisch konsumiere und deren Gesicht von ihrem Mann durch Gewehrschüsse verunstaltet worden sei: *„Wenn der Typ besser getroffen hätte, würden die Nutztiere nun unter einer Fleischfresserin weniger leiden.“* Dies seien nur einige Beispiele von zahlreichen Aussagen, die für den TIF nicht nachvollziehbar seien. Man könnte zwar sagen, hier werde bloss „proviziert“. Aber das wäre für sie (TIF) angesichts der Tatsache, dass der Präsident des VgT unter anderem wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden sei, nicht angemessen (kläg.act. 14).

e) Anlässlich der TIF-Demo vom 11. Juli 2015 in Bern gab der Präsident des TIF, Tobias Sennhauser, einem TV-Journalisten ein Interview. Dabei stellte der TV-Journalist die folgende Frage: „Dem Verein gegen Tierfabriken, der heute nicht dabei ist, wird immer wieder vorgeworfen, Antisemitismus zu verbreiten. Hat die Tierrechtsszene Probleme aus der rechten Ecke?“ Darauf antwortete Tobias Sennhauser: *„Es ist so, dass es gewisse Tendenzen gibt von Rechtsextremen, die Tierrechtsszene zu unterwandern und mit ihrem Gedankengut so quasi zu verwässern. Wir vom Tierim-Fokus distanzieren uns aber von sämtlicher Diskriminierung, sei es gegenüber Tieren oder eben auch gegenüber Menschen.“* (kläg.act. 21).

f) Auf der Facebook-Seite des TIF wurde im Juli 2015 das Verhältnis zum VgT und die Auflösung der Zusammenarbeit mit demselben rege diskutiert. Am 15. Juli 2015 postete Dominique Simona Binggeli auf die Facebook-Seite des TIF: *„Dann unterstützt ihr also lieber Antisemiten als „Linke“?. Sorry aber wie gesagt, wer sich für Schwächere einsetzt, ist*

automatisch links. Rechts und Tierrechte passt nicht zusammen.“
(kläg.act. 19.1).

- g) Am 12. August 2015 postete Gabriele Busse auf ihrer Facebook-Seite den folgenden Text: *„Die Veganmania in Winterthur, bei der ich auftreten sollte, hat auch einen Verein eingeladen, dessen Vorsitzender antisemitische Äusserungen vom Stapel lässt. Ich wies die Organisatorin der Veganmania, die Swissveg, darauf hin und erklärte auch, dass ich nicht wo auftreten kann, wo rechtsoffene Vereine zugegen sein dürfen. Dies Swissveg sagte unter anderem „aber hat doch so viel für die Tiere gemacht“ und verteidigte den Mann. [...]“*. Tobias Sennhauser, Präsident des TIF, likte auf Facebook diesen Beitrag von Gabriele Busse (kläg.act.26).
- h) Am 10. August 2016 veröffentlichte Johannes Leutenegger - unbestrittenmassen ein Mitglied des TIF – auf seinem Blog einen Bericht über die Demonstration *„Schlachthäuser schliessen!“* in Bern. Dabei führte Johannes Leutenegger in seinem Blog aus: *„TIF hatte sich 2015 gegen den „Holocaust-Vergleich“ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren.“* (kläg.act. 32). In seinem Blog verlinkt Johannes Leutenegger unter dem Passus *„distanzierte sie sich von ihm“* sodann einen Artikel im Online-Archiv der Zeitschrift *„Beobachter“*. Dieser Beobachter-Artikel wiederum enthält Äusserungen, wonach Erwin Kessler mit *„Rundumschlägen gegen Juden“*, mit *„wiederholten Attacken gegen Juden“*, mit *„antijüdischen Rundumschlägen“*, mit *„aggressiven Tiraden gegen schächtende Juden samt rassistischen Nebengeräuschen“* *„den Bogen überspannt“* bzw. *„das Fass zum Überlaufen gebracht“* habe, weshalb die Post und private Verteiler sich weigern würden, *„Erwin Kesslers Kampfschriften“* zu versenden (kläg.act. 33).

Der TIF postete und verlinkte den erwähnten Blogbeitrag von Johannes Leutenegger am 11. August 2015 auf seiner Facebook-Seite (kläg.act. 36).

3. Am 1. September 2015 gaben Erwin Kessler und der Verein gegen Tierfabriken VgT dem Friedensrichteramt Aadorf das Schlichtungsgesuch in der vorliegenden Streitsache auf. Sie stellten dabei die Anträge, dass festzustellen sei, dass der TIF durch verschiedenste Äusserungen die Persönlichkeitsrechte von Erwin Kessler und des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) widerrechtlich verletzt habe, dass der TIF unter Strafan drohung verpflichtet werde, gewisse Äusserungen zu unterlassen, sowie dass der TIF unter Strafan drohung verpflichtet werde, das Urteilsdispositiv auf seiner Website sowie auf seiner Facebook-Seite zu publizieren. Der TIF bestritt an der Schlichtungsverhandlung vom 21. Oktober 2015 die Klage vollumfänglich. Daraufhin stellte die Friedensrichterin Erwin Kessler und dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) gleichentags die Klagebe willigung aus (act. 1).

4. Am 2. Februar 2016 reichten Erwin Kessler und der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT dem Bezirksgericht Münchwilen die Klageschrift gegen tier-im-fokus.ch TIF ein und stellten die folgenden Rechtsbegehren (act. 2):

1. *Es sei festzustellen, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat mit den Behauptungen, die Kläger würden sich antisemitisch und rassistisch äussern, der Kläger 1 sei unter anderem wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden und er sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden;*

2. *Der Beklagte, sei eine Organe und Mitarbeiter seien unter Strafan drohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den Vorwurf – wörtlich oder sinngemäss – zu unterlassen,*

- *die Kläger würden sich antisemitisch und/oder rassistisch äussern,*
- *der Kläger 1 sei ein Antisemit und/oder Rassist,*
- *der Kläger 1 sei wegen Rassendiskriminierung (mehrfach) verurteilt worden,*
- *der Kläger 1 sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden.*

3. *Der Beschuldigte sei unter anderem der Bestrafung seiner Organe mit Bussen nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft während sechs Monaten auf der Startseite seiner Website www.tier-im-fokus.ch und auf seiner Facebook-Seite [www.facebook.com tier-im-fokus](http://www.facebook.com/tier-im-fokus) an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten.*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.*

Verfahrensrechtlicher Antrag:

Es sei auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten und stattdessen für die Erstattung von Replik und Duplik das schriftliche Verfahren anzuordnen.“

Zur Begründung führten die Kläger im Wesentlichen aus, dass der TIF andere Tierschützer und Tierschutzorganisationen angreife und auszugrenzen versuche, welche sich der linksextremen Ideologie nicht anschliessen würden. Nachdem die Kläger von der „Demo für die Abschaffung der Tierversuche“ ausgeschlossen worden seien, habe der VgT andere Tierschutzorganisationen, darunter auch der TIF, zu einem runden Tisch eingeladen, auf dass es zu keiner Aufspaltung der Kräfte zum Schaden des gemeinsamen Zieles, dem Ende der Tierausbeutung, kommen würde. Zur Vorbereitung dieser Aussprache habe der VgT die Teilnehmer gebeten, ihre Vorwürfe im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Am 6. Juni 2015 habe der TIF eine schriftliche Auflistung seiner Vorwürfe an die Kläger gesandt (vgl. die zitierten Äusserungen unter vorstehender Ziffer 2.a); kläg.act. 7.1, kläg.act. 7.2). Die erste zitierte Äusserung darin stelle eine schwere Rufschädigung dar, die zweite Äusserung sei unwahr. Unwahrheiten zu verbreiten gehöre zu den gravierendsten Beeinträchtigungen der Persönlichkeit. Nach langem Hin und Her sei es dann am 17. Juni 2015 zum Treffen der verschiedenen Tierschutzorganisationen in Zürich gekommen. Zur gewünschten konstruktiven Aussprache sei es allerdings nicht gekommen. Die beiden anonym auftretenden Mitglieder der Tierrechtsgruppe Zürich seien der VgT-Vizepräsidentin, Sonja Tonelli, ins Wort gefallen und hätten lautstark verkündet, mit Beweisen da zu sein, dass der VgT antisemitisches und rassistisches Gedankengut verbreite und Erwin Kessler ein Antisemit sei. Diesen Vorwürfen an die Adresse der

Kläger hätten sich im Rahmen dieses Treffens auch die beiden Vertreter des TIF angeschlossen (vgl. vorstehender Ziffer 2.b); kläg. act. 8). Im Nachgang zu diesem Treffen hätten die Kläger wissen wollen, ob und inwieweit der Beklagte seine Anschuldigungen gegen sie aufrecht erhalte. Am 21. Juni 2015 habe der Beklagte den Klägern geantwortet und ihnen dabei vorbehaltlos definitiv Antisemitismus und Rassismus vorgeworfen (vgl. vorstehende Ziffer 2.c); kläg.act. 9.1, kläg.act. 9.2). Laut Bundesgericht wiege der unwahre Vorwurf, sich rassistisch zu äussern oder ein Rassist zu sein sehr schwer, da er das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen empfindlich herabsetze. Der Begriff „rassistisch“ sei eng auszulegen. Mit Rund-Mail vom 10. Juli 2015 habe der Beklagte einem unbestimmten Personenkreis einen Link zu einer auf der Vereinswebsite sowie im Vereins-Facebook publizierten Stellungnahme zu den „Spannungen“ mit dem VgT versandt. Darin habe der TIF die Ausgrenzung der Kläger von der ihm organisierten Tierschutzkundgebung vom 11. Juli 2015 in Bern begründet (kläg.act. 13, kläg.act. 14; vgl. vorstehende Ziffer 2.c)). Der Beklagte habe diese öffentliche Stellungnahme relativ vorsichtig formuliert, indem er die Antisemitismus- und Rassismus-Vorwürfe nicht explizit erhoben habe. Indes habe er sie implizit erhoben, indem er einerseits mehrere Äusserungen der Kläger zitiert habe, ohne den sachlichen und historischen Zusammenhang zu erwähnen, in welchem diese erfolgt seien und indem er andererseits erneut und diesmal fett hervorgehoben und wiederum ohne Erwähnung des sachlichen und historischen Zusammenhangs in Erinnerung gerufen habe, dass der Präsident des VgT unter anderem wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden sei. Der Beklagte habe dabei in seiner öffentlichen Stellungnahme den historischen Kontext gänzlich unterschlagen. Zu den aus Archivmaterial hervorgeholten Zitaten hätte zumindest ein Datum gesetzt werden müssen. Ohne Daten erfahre der Leser nicht, dass die zitierten Äusserungen uralt seien. Stattdessen erhalte er den Eindruck aktueller Ereignisse. In Tat und Wahrheit handle es sich bei diesen Zitaten um Äusserungen, die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts in der bekanntlich hochemotional geführten Schächtdebatte gemacht worden seien und welche damals allesamt als nicht tatbestandmässig beurteilt worden seien. Doch selbst

wenn es sich bei den unverlinkten Zitaten um aktuelle Äusserungen handeln würde, würden diese in keiner Weise dazu berechtigen, dem Kläger 1 die erwähnte uralte Verurteilung wegen noch älteren Äusserungen vorzuhalten, geschweige denn unter Erwecken des unwahren Eindrucks, der „VgT bzw. dessen Präsident“ würden sich anhaltend aktuell antisemitisch und rassistisch äussern. Die Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe seien einzig mit dem Zweck der Denunziation erfolgt. Die Kläger hätten als Antisemiten und Rassisten festgenagelt, stigmatisiert, herabgesetzt, in ihrer Integrität zerstört und so in ihrer Tierschutzarbeit behindert und ausgegrenzt werden sollen. Würden herabmindernde Äusserungen wie im vorliegenden Fall an ein grosses Publikum gerichtet, würden diese viel eher die Qualität von Persönlichkeitsverletzungen erreichen. Durch die Publikation seiner Stellungnahme im Vereins-Facebook habe der Beklagte bewusst provoziert, dass andere seine eine implizit erhobenen Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe durch explizite derartige Vorwürfe ergänzen würden. Diese und der Beklagte habe die betreffenden Verleumdungen auf seiner Facebook-Seite genüsslich geduldet (vgl. vorstehend Ziffer 2.f)). Im TV-Interview vom 11. Juli 2015 habe der Präsident des TIF, Tobias Sennhauser, die Antisemitismus-Korwürfe implizit bestätigt (vgl. vorstehende Ziffer 2.e)). Die kontextlos erhobenen Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe des Beklagten würden den Vorwurf eines anhaltenden, aktuellen und mehrfach stattfindenden Verstosses gegen die Rassismuskorfnorm einschliessen. Der Durchschnittsleser unterscheidet zudem nicht zwischen einem straflosen und einem strafbaren Rassismus, sondern er denke bei Rassismus sofort an die Antirassismuskorfnorm. Mit seinem Vorgehen verfolge der Beklagte offensichtlich das Ziel, den Kläger 1 in der Öffentlichkeit pauschal als Antisemiten und Rassisten festzunageln, desgleichen den Kläger 2 - ein Konkurrent des Beklagten - als antisemitische und rassistische Tier- und Konsumentenschutzorganisation. Der unwahre Vorwurf, sich rassistisch zu äussern oder ein Rassist zu sein, setze das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab und wiege daher schwer. Der Verein gegen Tierfabriken müsse in der Öffentlichkeit als kompetente und integre Organisation wahrgenommen werden, um seinen im öffentlichen Interesse

liegenden Auftrag wirksam erfüllen zu können. Für die Wirksamkeit einer Tier- und Konsumentenschutzorganisation sei es wichtig, dass sie ernst genommen werde, mithin als eine Organisation wahrgenommen werde, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag seriös umsetze. Die Kläger hätten als Tierschützer und als gemeinnützige Tierschutzorganisation nur ihre Glaubwürdigkeit und Integrität, um ihre Anliegen anzubringen und um die nötigen Spenden sammeln zu können. Dieser Ruf als glaubwürdiger und integrier Tierschützer sowie als glaubwürdige und integrale Organisation sei daher für die Kläger essentiell. Indem der Beklagte mit der unwahren Tatsachenbehauptung, wonach der Kläger 1 „wegen *Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen*“ worden sei, dem Kläger 1 ein strafbares Verhalten vorgeworfen habe, habe er diesen in seiner Persönlichkeit verletzt. Weiter zeige der Beklagte die Kläger dem Durchschnittsrezipienten seines Mails vom 21. Juni 2015, seiner Internet- und Facebook-Verlautbarung vom 10. Juli 2015 sowie seines TV-Interviews vom 11. Juli 2015 in einem Bild, gemäss welchem sich diese aktuell antisemitisch und rassistisch äussern würden. Auch damit verletze der Beklagte die Persönlichkeit der Kläger, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem undifferenzierten Hinweis, wonach der Kläger 1 wegen Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm verurteilt worden sei. Schliesslich verletze der Beklagte die Persönlichkeit des Klägers 1, indem er in seinem Mail an die Kläger vom 6. Juni 2015 sowie in seiner Internet- und Facebook-Verlautbarung vom 10. Juli 2015 ohne aktuellen sachlichen Anlass die fast zwanzigjährige, im Strafregister längst gelöschte Verurteilung des Klägers 1 wegen Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm, wegen Äusserungen aus den Jahren 1995 und vom Januar 1997 gegen das jüdische Schächten wieder aufgewärmt habe. Die Kläger hätten demnach den Nachweis der erfolgten Persönlichkeitsverletzungen erbracht. Ein Verschulden des Beklagten müssen sie ebenso wenig beweisen, wie das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Die Beweislast für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trage alleine der Beklagte. Auch wenn am Wirken der Kläger ein öffentliches Informationsinteresse bestehe, bestehe sicher kein legitimes sachliches öffentlich Interesse daran, diese tatsa-

chenwidrig als Antisemisten und Rassisten zu stigmatisieren oder auch nur dem Stigma auszusetzen, antisemitische oder rassistische Tierarbeit zu leisten. Die Tatsache, dass es um ein Thema von öffentlichem Interesse gehe, vermöge gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weder die Verbreitung von wahrheitswidrigen Tatsachen noch die Veröffentlichung von Werturteilen zu rechtfertigen, die mit Rücksicht auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt nicht als vertretbar erscheinen. Würde die Justiz die vorliegend eingeklagte schwere Rufschädigung des VgT sanktionslos tolerieren, würde dieser schwerwiegend daran behindert, Tier- und Konsumentenschutzmissstände öffentlich zu benennen, zu dokumentieren, aufzudecken und kritisch zu analysieren (act. 2).

5. Am 28. April 2016 erstattete der Verein tier-im-fokus.ch (TIF) die Klageantwort und stellte die eingangs erwähnten Rechtsbegehren mit dem zusätzlichen Verfahrens Antrag, der Antrag der Kläger sei abzulehnen und die Parteien seien zur Hauptverhandlung vorzuladen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass sich die Kläger als Opfer einer Verleumdungskampagne darstellen würden. Dabei würden sie den Beklagten sowie weitere gemässigte Tierrechtsorganisationen vorbehaltlos als links-extrem bezeichnen. Nachdem der TIF die weitere Zusammenarbeit mit den Klägern eingestellt habe, hätten sich diese von sich aus an die Öffentlichkeit gewandt, indem sie sich am 3. Juli 2015 auf ihrer Homepage und vorgängig auf Facebook als ein Opfer einer angeblich linksextremen Verschwörung dargestellt hätten. Daraufhin habe sich der TIF gezwungen gesehen, mit der ebenfalls öffentlichen Stellungnahme vom 10. Juli 2015 zu reagieren und öffentlich den Entscheid über die Einstellung der Zusammenarbeit zu begründen (vgl. vorstehende Ziffer 2.d)). In Anbetracht der von den Klägern selber in die Öffentlichkeit getragenen Provokationen, deren radikalen Abgrenzungen gegenüber Andersdenkenden und den vorliegend verwendeten rufschädigenden Äusserungen gegenüber dem Beklagten und dessen Präsidenten, sei den Klägern jegliche Opferrolle abzuerkennen. Wer auf breiter Ebene so austeile wie die Kläger, müsse

sich entsprechende Meinungsäusserungen über sich selber gefallen lassen.

Die Kläger hätten den Beklagten zur Vorbereitung der Aussprache aufgefordert, seine Vorwürfe zu bezeichnen. Die im E-Mail vom 6. Juni 2015 enthaltenen Fragen brächten gewisse Vorbehalte zum Ausdruck und hätten die Kläger damit auf deren ausdrückliche Aufforderung hin erreicht. Zu den kritischen Fragen hätten die Kläger mit ihrer Aufforderung eingewilligt. Diese Einwilligung würde eine angebliche Persönlichkeitsverletzung vollständig ausschliessen. Die angeklagte Behauptung betreffend Ehrverletzung an einem Journalisten werde einzig in dieser internen E-Mail an die Kläger erwähnt (vgl. vorstehende Ziff. 2.a)).

In der öffentlichen Stellungnahme vom 10. Juli 2015 (Ziff. 2.d) vorstehend) werde diese Behauptung nicht mehr aufgestellt. Die Ehrverletzung an einem Journalisten entspreche aber den Tatsachen.

In Bezug auf das Treffen vom 17. Juni 2015 (vgl. vorstehende Ziffer 2.b)) sei festzuhalten, dass der Verlauf der Versammlung aus dem von den Klägern erstellten Protokoll und den Ausführungen in der Klage nur teilweise richtig dargestellt werde. Der VgT habe wiederholt dazu aufgerufen, zu den geäusserten Vorwürfen konkret Stellung zu beziehen. Nachdem der VgT eine konkrete Stellungnahme zu den angesprochenen Vorwürfen und den im Voraus gestellten Fragen verweigert habe, habe der Beklagte den VgT auf dessen Nachfrage den eigenständig gefällten Entscheid mitgeteilt, bis auf Weiteres die Zusammenarbeit mit den Klägern einzustellen.

Im Nachgang zu diesem Treffen sei der Beklagte von den Klägern unter anderem nach seiner Meinung gefragt worden, ob er die Kläger für rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch halten würde. Für den Beklagte habe dies den Anschein gemacht, als ob die Diskussion über die Vorbehalte gegenüber den Klägern fortgesetzt würde. Damit hätten die Kläger in den Erhalt einer Antwort eingewilligt, womit ebendiese Antwort

vom Juni 2015 (vgl. vorstehende Ziffer 2.c)) bereits gerechtfertigt werde. Ohnehin sei nicht ersichtlich, wie die behauptete öffentliche Ehrverletzung durch diese interne Mitteilung vonstatten gehen solle. Die behauptete Ehrverletzung liege damit nicht vor. Auf Wunsch der Kläger habe der Beklagte begründet, weshalb diese nicht mehr an den vom TIF organisierten Demonstrationen erwünscht seien. Ausserdem habe der Beklagte klargestellt, dass er die Gesinnung von Erwin Kessler nicht exakt kenne. Der Beklagte halte gewisse Äusserungen der Kläger tatsächlich für rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch. Der Beklagte unterscheide in seiner internen Antwort ausdrücklich, dass er bestimmte Aussagen der Kläger für antisemitisch halte, womit aber gerade kein Urteil über die Person oder die Gesinnung der Kläger verbunden sei. Die Kläger seien denn auch nie vom Beklagten als Rassisten oder Antisemiten bezeichnet worden. Wer Äusserungen wie die Kläger tätige, spiele mindestens mit dem Feuer und provoziere im vollen Bewusstsein ablehnende Reaktionen. Mit dem Facebook-Eintrag vom 24. Oktober 2015 würden die Kläger die intern geäusserten Vorbehalten hinsichtlich antisemitischer, rassistischer und menschenverachtender Äusserungen von sich aus an die Öffentlichkeit tragen.

Die Stellungnahme vom 10. Juli 2015 (kläg.act. 13, kläg.act. 14, vgl. vorstehende Ziff. 2.d)) sei eine Reaktion auf die öffentlichen Anschuldigungen der Kläger. Die Stellungnahme sei über Facebook verlinkt und an die Aktivmitglieder des Beklagten versendet worden. Sie bezwecke, die Mitglieder des TIF und einen interessierten Personenkreis über die Beendigung der Zusammenarbeit mit den Klägern zu informieren und die dafür subjektiv wesentlichen Gründe darzulegen. Offenbar hielten die Kläger die Gründe, welche zum Beschluss über die Einstellung der Zusammenarbeit geführt hätten, für nicht legitim. Dies sei jedoch nicht deren Angelegenheit. Der Beklagte sei nicht verpflichtet, einen Entschluss im Sinne der Kläger zu fällen. Eine auf Denunziation ausgerichtete, d.h. eine völlig aus dem Zusammenhang gerissene, sachfremde Herabsetzung der Kläger liege mit der Stellungnahme nicht vor. Die Stellungnahme fokussiere sich auf das für den Beklagten Wesentliche, und dies ohne die Wörter „rassistisch“ oder „antisemitisch“ zu verwenden. Die Begründung für die

Einstellung der Zusammenarbeit mit den Klägern sei objektiv und sachbezogen. Auch die Verwendung der Abkürzung „u.a.“ sei nicht sachfremd. Sie deute darauf hin, dass nach Ansicht des Beklagten neben der Verurteilung wegen mehrfacher Rassendiskriminierung noch andere Gründe bestehen würden, welche die Aussagen der Kläger als nicht angebracht erscheinen liessen. Das jüdische Schächten rechtfertige gemäss Bundesgericht keine Holocaustvergleiche. Die Zitate in kläg.act. 14 hätten sich bei der Publikation der Stellungnahme durch einen Klick auf den jeweiligen Link nachprüfen lassen können. Auch wenn dies zwischenzeitlich nicht mehr funktioniert habe, so sei dies nun korrigiert worden und die Verlinkung zu den Quellen klappe wieder. Im Übrigen bestehe nach den vorgängigen Veröffentlichungen der Kläger ein grosses öffentliches und privates Informationsinteresse, auf die Verleumdungs- und Spaltungsvorwürfe zu reagieren. Ferner hätten die am TIF interessierten Kreise ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, seinen Beschluss und die Gründe zur Einstellung der Zusammenarbeit mit den Klägern zu erfahren (vgl. vorstehende Ziffer 2.d)).

In Bezug auf die Duldung eines Kommentars auf seiner Facebook-Seite (vgl. vorstehende Ziffer 2.f); kläg.act. 19.1) führte der Beklagte aus, dass ihm die Meinungen unabhängiger Dritter nicht zugerechnet werden könnten.

Das TV-Interview des Präsidenten des TIF (vgl. vorstehende Ziffer 2.e)) sei gar nicht Bestandteil des Schlichtungsverfahrens gewesen. Im Übrigen hätten die Kläger mit den Publikationen auf Facebook und auf ihrer Homepage dieses Thema unmittelbar vor der Demonstration selber öffentlich wieder aufgegriffen. Der Präsident des TIF distanzieren sich in diesem Interview allgemein von rechtsextremen Tendenzen. Er gehe in seiner Antwort nicht auf den Vorhalt ein, dass den Klägern immer wieder vorgeworfen werde, Antisemitismus zu verbreiten. Insgesamt würden sich die Kläger weiterhin als Opfer einer Verschwörung sehen, anstatt endlich zu akzeptieren, dass der TIF eigenständig entschieden habe, aufgrund Äusserungen der Kläger nicht mehr mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der

zweifelhafte Ruf, welcher den Klägern anhafte, hätten sie sich durch ihre provokanten Äusserungen selbst zuzuschreiben. Die verbreitete Meinung, dass sich die Kläger wiederholt antisemitisch äussern würden, sei angesichts der von ihnen in aller Öffentlichkeit bewirtschafteten KZ-Vergleiche, der Verurteilung wegen mehrfach Rassendiskriminierung, sowie des diesbezüglich fehlenden Unrechtsbewusstseins, legitim. Die Kläger seien im Umgang mit dem Beklagten und den von ihnen ausgemachten Gegnern wenig zimperlich. Durch die mittels Provokation und Verunglimpfungen selbst gewählte Exponierung hänge den Klägern als relative Person in der Zeitgeschichte bereits ein einschlägiger Ruf an. Infolgedessen würden sie für sich im Rahmen des von ihnen bewirtschafteten Kampfes für Tierrechte nur einen stark reduzierten Persönlichkeitsschutz in Anspruch nehmen. Die Aussage, Erwin Kessler und der VgT würden sich antisemitisch und damit rassistisch äussern, stelle somit keine tatbestandsmässige Persönlichkeitsverletzung dar. Zudem habe der Beklagte diese Aussage nur intern gemacht, womit keine tatbestandsmässige Persönlichkeitsverletzung vorliege bzw. evtl. höchstens eine leichte. Sämtliche Meinungsäusserungen des Beklagten seien den Umständen angemessen. Falls vorliegend eine Persönlichkeitsverletzung durch den Beklagten begangen sein sollte, werde diese gerechtfertigt (act. 7).

6. Am 31. August 2016 erstatteten die Kläger dem Gericht die Replik (act. 14). Dabei ergänzten sie ihre Anträge um die eingangs erwähnten Ziffern 2, 2.1 und 2.2 ihres Rechtsbegehrens. Zur Begründung der neu gestellten Rechtsbegehren führten die Kläger im Wesentlichen aus, dass alle Anschuldigungen im von Johannes Leutenegger verlinkten Beobachter-Artikel unwahr seien (vgl. vorstehende Ziffer 2.e); kläg.act. 32). Auch wenn diese Anschuldigungen vor rund zwanzig Jahren zutreffend gewesen wären, wäre dies keine Rechtsfertigung, diese heute ohne rechtfertigenden Anlass aufzuwärmen. Das Zürcher Obergericht habe klargestellt, dass solches Aufwärmen dieser gelöschten Vorstrafe auch dann strafbar sei, wenn das andere schon täten. Johannes Leutenegger sei es vor allem um die Antisemitismusvorwürfe gegangen, denn der TIF unterstütze die gegen

die Kläger laufende Antisemitismus-Verleumdungskampagne im Facebook schon lange mit eigenen Kommentaren. Wer so wie hier auf einen spezifischen Bericht verlinke, müsse für den gesamten weiterverbreiteten Inhalt verantwortlich gemacht werden, zumindest in dem Umfang, als er sich nicht ausdrücklich von rufschädigenden Inhalten distanzieren. Der Vorwurf „antijüdische Rundumschläge“ sei ein klarer Rassismusbegriff. Besonders perfid sei im Übrigen, dass das Datum des Beobachter-Artikels unterschlagen worden sei. So werde für den Schnellleser der falsche Eindruck eines anhaltenden, aktuellen und mehrfachen Verstosses gegen die Rassistensstrafnorm durch die Kläger geweckt. Den dargelegten Blog des TIF-Mitgliedes Johannes Leutenegger habe der Beklagte am 11. August 2016 auf seine Facebook-Seite aktiv übernommen, womit er an den darin enthaltenen schweren Persönlichkeitsverletzungen zum Nachteil der Kläger mitwirke (vgl. vorstehende Ziff. 2.h)). Indem Tobias Sennhauser als Präsident des TIF unter den Facebook-Post von Gabriele Busse „Gefällt mir“ geklickt habe, wirke er an der öffentlichen Verbreitung der widerrechtlich persönlichkeitsverletzenden Behauptung von Gabriele Busse mit, dass sich der Kläger 1 antisemitisch äussere (vgl. vorstehende Ziffer 2.g); kläg.act. 26). In Bezug auf die E-Mail vom 6. Juni 2015 (vorstehende Ziff. 2.a), kläg.act. 7.2) sei festzuhalten, dass die rhetorische Ummantelung einer Aussage als Frage eine Persönlichkeitsverletzung nicht ausschliesse. Sodann beinhalte die stattgefundene Aufforderung an den TIF, seine Vorwürfe an die Kläger vorgängig der geplanten Aussprache bekannt zu geben, mitnichten eine Einwilligung in eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Kläger. Insoweit der Beklagte vorbringe, er habe gewisse Behauptungen nicht öffentlich, sondern nur in einem Mail an die Kläger geäussert, entgegneten die Kläger, dass auch mit Äusserungen unter vier Augen, zwischen zwei Telefonbenutzern oder bei zwei Mailbenutzern das Persönlichkeitsrecht des Adressaten verletzt werden könne. Die Mailkorrespondenz mit dem Beklagten sei im Übrigen nicht von Erwin Kessler, sondern von der VgT-Vizepräsidentin Sonja Tonelli bearbeitet worden, unter beratendem Einbezug ihres Teams. Entgegen der Behauptung des TIF, entspreche seine Äusserung, Erwin Kessler sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack

manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden, nicht den Tatsachen; diesbezüglich habe es nie eine strafrechtliche Verurteilung wegen Ehrverletzung gegeben. Es sei lediglich zivilrechtlich festgestellt worden, dass Erwin Kessler die Persönlichkeit des Dissertanten, Pascal Krauthammer, widerrechtlich verletzt habe. Bei einem strafrechtlichen Schuldspruch finde im Gegensatz zu einer zivilrechtlichen Klageguteheissung eine Brandmarkung als Krimineller statt. Dies sei keine bloss unwesentliche Ungenauigkeit. Insoweit der TIF behaupte, die Äusserungen von Drittpersonen auf seiner Facebook-Seite würden ihm nicht zugerechnet werden können, verkenne er, dass er auch für persönlichkeitsverletzende Kommentare verantwortlich sei, welche andere bei ihm hinterlassen. Das untätige Dulden des zuständigen Profilbetreibers sei als Mitwirkung der Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren, denn durch die Betreuung des Profils ermögliche der Profilbetreiber die Verletzung (act. 14).

7. Am 2. November 2016 erstattete der Beklagte dem Gericht die Duplik und hielt an seinen eingangs erwähnten Rechtsbegehren fest (act. 19). In verfahrensrechtlicher Hinsicht führte er aus, dass der Wortlaut des klägerischen Rechtsbegehrens Ziffer 1 in mehrfacher Hinsicht unklar sei, und sich damit kein Prozess darüber führen lasse. Die mit Rechtsbegehren Ziffer 2 in der Replik vorgenommene Klageänderung werde abgelehnt, da dies ein gänzlich anderes Thema sei, als bei den anderen Rechtsbegehren. Sodann zog der Beklagte der in der Klageantwort gestellte Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung zurück.

Materiell brachte der Beklagte erneut vor, dass das provokative und zum Teil persönlichkeitsverletzende Auftreten der Kläger wesentlich sei für die Beurteilung von Aussagen über die Kläger. Die Aufforderung, „die kritischen Punkte und Vorwürfe“ offen zu legen, enthalte die ausdrückliche Einwilligung zu den mit Mail vom 6. Juni 2015 gestellten Fragen (vgl. vorstehende Ziffer 2.a); kläg.act. 7). In der E-Mail der Kläger vom 26. Juni 2015 sei die ausdrückliche Einwilligung enthalten, dass ihnen auch Fragen zur Ehrverletzung an einem Journalisten gestellt werden können. Damit

sei eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung von vornherein ausgeschlossen. Die Kläger könnten laut dem Beklagten nicht verlangen, dass die Vertreter des TIF als juristische Laien für diese Fragestellung den Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Ehrbegriff ausarbeiten würden. Auch sei es als Laie vertretbar, den Begriff „schuldig gesprochen“ zu verwenden, wenn ein Zivilgericht festgestellt habe, dass eine Persönlichkeitsverletzung begangen worden sei. Nach dem „Rassismus- und Antisemitismusvorwürfe-Gespräch“ sei der TIF von den Klägern per E-Mail angefragt worden, wie er zur Behauptung stehe, die Kläger seien rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch. Mit einer derart direkten Frage würden die Kläger einerseits den Anlass setzen, ihnen eine direkte Antwort zu geben, würden andererseits aber auch explizit in den Erhalt einer direkten Antwort einwilligen. Wenn die Kläger ausdrücklich nach einer Einschätzung der Beklagten fragen würden, müssen sie mit der Antwort auch umgehen können. Die Kläger seien bösgläubig bzw. würden widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich handeln, wenn sie aus den direkten Antworten auf die von ihnen gestellten Fragen Persönlichkeitsverletzungen konstruieren würden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung erlaube, die von den Klägern gestellten Fragen der eigenen Meinung entsprechend zu beantworten. Im Übrigen habe der Beklagte im Mail vom 21. Juni 2015 (vorstehende Ziff. 2.c), kläg.act. 9) nicht die Gesinnung von Erwin Kessler, sondern zahlreiche wiederkehrende Aussagen als antisemitisch und rassistisch bezeichnet. Vorliegend gehe es nicht um die Kläger als Personen, sondern um die Bewertung von Äußerungen über deren Ausdrucksweise. Der Beklagte habe nie behauptet, die Kläger 1 und 2 seien Rassisten oder Antisemiten. Die Kläger seien unter anderem für die Verwendung von Holocaust-Vergleichen einschlägig bekannt. Indem sie stetig derart heikle Vergleiche zur Erlangung von Aufmerksamkeit wählen würden, müssten sie in Kauf nehmen, dass ihre Ausdrucksweise als rassistisch oder antisemitisch aufgefasst werde. Die linksextreme Verschwörungstheorie sei im Übrigen ein Hirngespinnst der Kläger. Die Kläger hätten den Gang an die Öffentlichkeit und insbesondere deren aufgebauschte Art und Weise mit ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2015 und vom 3. Juli 2015 selber gewählt. In seiner Stellungnahme

vom 10. Juli 2015 habe der Beklagte seine Meinung dargelegt, dass in seinen Augen verschiedene Aussagen nicht angebracht seien, um für Tierrechte einzustehen. Den zeitlichen Aspekt, wann diese Aussagen getätigt worden seien, habe er offen gelassen (vgl. vorstehende Ziffer 2.d); kläg.act. 13, kläg.act. 14). Die Verurteilung des Klägers 1 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung sei kein Geheimnis. Da der TIF von dieser Verurteilung wisse, dürfe er diese Verurteilung bei seiner Meinungsbildung berücksichtigen. Art. 369 Abs. 7 StGB betreffe die Verwertung im Strafregister gelöschter Urteile durch die Strafbehörden. Die Erwähnung des Urteils wegen mehrfacher Rassendiskriminierung sei sachlich begründet und setze den Kläger 1 nicht tatlos herab und sei daher vertretbar. Die Bekanntmachungen der Kläger auf ihrer Homepage vom 3. Juli 2015 und auf Facebook vom 24. Juni 2015 hätten Anlass zur Stellungnahme des Beklagten vom 10. Juli 2015 (vorstehende Ziff. 2.d), kläg.act. 13, kläg. act. 14) gegeben. Die Kläger würden zudem bewusst den Vorwurf in Kauf nehmen, dass ihre sogenannte Provokation als antisemitisch und rassistisch aufgefasst werde. Was Johannes Leutenegger anbelange, so sei dieser unbestritten Mitglied des TIF. Ebenso unbestritten sei, dass er am 10. August 2016 in seinem Blog einen Bericht über seinen Besuch über die vom TIF organisierte Demonstration zur Schliessung aller Schlachthäuser veröffentlicht habe. Wie in einem Blog üblich, betone der Verfasser seine eigene Einschätzung des Geschehens. Johannes Leutenegger habe den Blog nicht im Auftrag oder in Absprache mit dem TIF erstellt, sondern er gebe darin seine persönliche Einschätzung wieder. Johannes Leutenegger habe im Übrigen davon ausgehen dürfen, dass sich der Beobachter an journalistische Grundsätze halte, und habe ohne weitgehende Prüfung auf diesen Artikel abstützen dürfen. Solange der Beobachter-Artikel frei zugänglich sei, dürfe eine Privatperson aus einem Journal in der Grössenordnung des Beobachters frei zitieren. Obwohl der Beklagte den Artikel von Johannes Leutenegger auf seiner Facebook-Seite verlinkt habe, könne mit dem neuen Rechtsbegehren Ziffer 2 der Kläger die Verbreitung der angeblich störenden Artikel nicht massgebend geschmälert werden. Im Übrigen habe der Beklagte die Verlinkung zum Blog von Johannes Leutenegger lediglich als Bericht über seine Demonstration verwendet.

Die angeblich persönlichkeitsverletzenden Aussagen würden in der Beschreibung zum Link nicht erwähnt. Generell sei mit der Verlinkung eines Artikels nicht der gleiche Prüfmasstab verbunden, wie für den Verfasser eines Artikels (act. 19).

8. Am 8. November 2016 teilte der Gerichtspräsident den Klägern mit, dass der Beklagte seinen im Rahmen der Klageantwort gestellten Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung in der Duplik zurückgezogen habe. Damit könne auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet werden. Der Gerichtspräsident eröffnete den Klägern eine Frist bis zum 22. November 2016, um dem Gericht mitzuteilen, falls sie damit nicht einverstanden sein sollten bzw. noch Bemerkungen zur Duplik vom 2. November 2016 und den damit neu eingereichten Beilagen machen wollten (act. 21).

9. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 stellten die Kläger dem Gericht innert erstreckter Frist die folgenden verfahrensrechtlichen Anträge (act. 23):

„1. *Die Duplik sei zur Überarbeitung zurückzuweisen und es seien sämtliche mit der Duplik eingereichten Beweismittel, die sich nicht auf das in der Replik erweiterte Rechtsbegehren beziehen, aus dem Recht zu weisen;*

2. *Eventualiter sei den Klägern eine Frist von mindestens 30 Tagen anzusetzen, zu einer ausführlichen Stellungnahme zur Duplik;*

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.“

Zur Begründung dieser Verfahrensanträge brachten die Kläger im Wesentlichen vor, dass der Beklagte in seiner Klageantwort nur bestritten habe, überhaupt eine Persönlichkeitsverletzung begangen und den Klägern aktuellen Rassismus vorgeworfen zu haben. Die Kläger hätten für die Replik nicht mit einem arglistigen völligen Strategiewechsel des Beklagten

rechnen können und müssen. Erst in der Duplik versuche der Beklagte völlig überraschend mit neuen Beweismitteln den angeblichen Rassismus der Kläger mit angeblich den Holocaust verharmlosenden und deshalb unzulässigen Holocaustvergleichen zu führen. Ferner rüge der Beklagte auch erst in der Duplik die angeblich ungenügende Bestimmtheit des Rechtsbegehrens. Dies alles verknüpfe er mit der überraschenden Zustimmung – erst jetzt in der Duplik – zu dem von den Klägern vorgeschlagenen und vom Beklagten in der Klageantwort abgelehnten Verzicht auf eine Hauptverhandlung. Zwar dürften in der Duplik ebenso wie in der Replik grundsätzlich noch unbeschränkt neue Tatsachenbehauptungen erhoben und neue Beweismittel eingereicht werden. Jedoch sei Rechtsmissbrauch nicht zu schützen (act. 23).

10. Am 14. Dezember 2016 teilte der Gerichtspräsident den Parteien mit, dass der Verfahrens Antrag der Kläger, die Duplik zur Überarbeitung zurückzuweisen, abgewiesen werde. Der Gerichtspräsident werde nun zur Hauptverhandlung zitieren lassen, an welcher sich beide Parteien im Sinne von Art. 228 ff. ZPO äussern könnten. Weitere Schriftenwechsel würden das Verfahren unnötig in die Länge ziehen (act. 24).
11. Am 13. Februar 2017 reichten die Kläger dem Gericht hinsichtlich der angesetzten Hauptverhandlung vom 23. Februar 2017 eine schriftliche Beilage zum Plädoyer ein mit dem Ersuchen, dies der Gegenpartei zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs vorab zuzustellen. Der Gegenpartei erwachse daraus kein Nachteil – im Gegenteil ein Vorteil, indem sie einen grossen Teil des Plädoyers im Voraus zur Kenntnis erhalte und sich darauf vorbereiten könne (act. 27 f.).
12. Gleichentags beantragten die Kläger die Zulassung der Klageerweiterung bezüglich des Vorwurfs sie seien „rechtsextrem“. Die Klageerweiterung beziehe sich auf den Terminus „rechtsextrem“ gemäss den eingangs er-

wähnten klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1 und Ziff. 3. Sollte das Gericht diese Klageerweiterung nicht zulassen, stellten die Kläger eventualiter den Antrag, das hängige neue Verfahren des gleichen Inhalts wie diese Klageerweiterung sei mit dem vorliegenden Hauptverfahren zu vereinigen. Zur Begründung brachten die Kläger vor, dass der Präsident des Beklagten, Tobias Sennhauser, in einem TV-Interview den Klägern Rechtsextremismus vorgeworfen habe. Nun sei kürzlich ein Entscheid des Bezirksgerichts Zürich veröffentlicht worden, wonach die Bezeichnung „rechtsextrem“ ehrverletzend sei. Dieses neue Urteil stelle eine neue Tatsache im Sinne von Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO dar (act. 30 ff.).

13. Am 14. Februar 2017 teilten die Kläger dem Gerichtspräsidenten mit, dass sie in Bezug auf die Klageerweiterung betreffend „rechtsextrem“ bereits vorsichtshalber ein Vermittlungsgesuch eingereicht hätten. Dieses Gesuch hätten sie aber wieder zurückgezogen, womit der Klageerweiterung keine Rechtshängigkeit (mehr) im Wege stehe (act. 35).
14. Am 15. Februar 2017 bediente der Gerichtspräsident den Beklagten mit den Schreiben des Klägers vom 13. und 14. Februar 2017 sowie der Beilage zum Plädoyer mit samt den Anhängen A-D gemäss Aktenverzeichnis. Der Gerichtspräsident teilte den Beklagten im Weiteren mit, dass es ihm unbenommen bleibe, dem Gericht ebenfalls vorgängig schon seine schriftlichen Plädoyernotizen einzureichen, womit sicherlich auch das Prinzip der „Waffengleichheit“ wiederhergestellt sei (act. 34).
15. Am 18. Februar 2017 teilte Erwin Kessler dem Gerichtspräsidenten mit, dass sein Anwalt Rolf Rempfler aus Kostengründen an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen werde, und dass nur ein kurzes Plädoyer gehalten werde. Das Plädoyer werde die Vizepräsidentin des VgT, Sonja Tonelli, namens beider Kläger halten (act. 36).

16. Am 20. Februar 2017 stellte der Beklagte dem Bezirksgericht die folgenden Anträge:

- „1. Auf die mit der Eingabe vom 13. und 14.02.2017 eingereichte Erweiterung des Rechtsbegehrens Nr. 1 und den Zusatz „und seien rechtsextrem“ sei nicht einzutreten sowie die neue Tatsachenbehauptung, der Beklagte habe behauptet, die Kläger seien rechtsextrem, sei nicht zuzulassen.*
- 2. Im Fall auf diese Erweiterung des Rechtsbegehrens Nr. 1 eingetreten würde, beantrage ich die Hauptverhandlung vom 23.02.2017 zu verschieben und folgende Beweismassnahmen zu treffen:*
 - 1. Ungeschnittenes Originalvideo zur K-Beilage 21, bei der Zeitung „der Bund“, Dammweg 9, 3001 Bern, gerichtlich zu edieren.*
 - 2. Vorladung und Befragung des Redaktors Herrn Martin Erdmann, Redaktion „Der Bund“, Dammweg 9, 3001 Bern, als Zeuge.*
 - 3. Parteibefragung des Präsidenten des Beklagten durchzuführen.*
 - 4. Beiliegender 20 Minuten-Artikel „Deutsche Neonazis kochen vegan“ vom 18. Juni 2015 als Beilage Nr. 16 zu den Akten zu erkennen.“*

Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Begriff „rechtsextrem“ einzig in dem am 11. Juli 2015 auf Tamedia online veröffentlichten Interview verwendet werde. Dieses Interview sei seit dem 11. Juli 2015 öffentlich bekannt und sei als kläg.act. 21 bereits in den Prozess eingebracht und in zwei Rechtsschriften beleuchtet worden. Auch ohne den nun als kläg.act. 57 eingereichten Obergerichtsentscheid sei es den Klägern während des Schriftenwechsels zumutbar gewesen, die Tatsachenbehauptung aufzustellen, der Beklagte habe sie als rechtsextrem bezeichnet. Das Obergericht definiere den Begriff „Rechtsextremismus“ nicht neu (act. 39).

17. Ebenfalls am 20. Februar 2017 teilte der Gerichtspräsident den Parteien mit, dass die Hauptverhandlung vom Dienstag, 23. Februar 2017 nicht verschoben werde. Vielmehr werde an dieser Verhandlung die klägerischerseits mit Schreiben vom 13. Februar 2017 beantragte Klageerweiterung zuerst behandelt (act. 38).

18. Daraufhin ersuchten die Kläger in Bezug auf die gleichentags ergangene Mitteilung des Gerichtspräsidenten vom 20. Februar 2017, wonach die Verhandlung vom 23. Februar 2017 nicht wie vom Beklagten eventualiter beantragt verschoben werde, auf seinen Entscheid zurückzukommen (act. 43).

19. Am 21. Februar 2017 teilte der Gerichtspräsident den Parteien mit, dass die Verhandlung vom 23. Februar 2017 nicht verschoben werde, und dass über die klägerischerseits eingereichte Klageerweiterung anlässlich der Hauptverhandlung entschieden werde (act. 42).

20. a) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. Februar 2017 beschloss das Gericht vorab, dass die Klageerweiterung nicht zugelassen werde (act. 49, vgl. nachfolgende Ziff. 24).

- b) Anlässlich ihrer Triplik für die Kläger hielt VgT-Vizepräsident Sonja Tonelli an den eingangs gestellten Rechtsbegehren fest. Im Vergleich zu den bereits eingereichten Rechtsschriften machte sie zusätzlich insbesondere geltend, dass die Antisemitismus- und Rassismusverleumdungen des Beklagten seit Sommer 2015 auch während der Hängigkeit des vorliegenden Verfahrens weitergehen würden. Es lasse nichts darauf schliessen, dass diese ohne richterlichen Unterlassungsbefehl aufhören werden. Im Übrigen könne sich eine Persönlichkeitsverletzung nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang oder sogar aus dem Zusammenspiel zeitlich auseinanderliegender Äusserungen ergeben.

Gegen den Blogger Johannes Leutenegger sei inzwischen ein Strafbefehl ergangen. Rassismuskorwürfe könnten selbstverständlich nicht damit gerechtfertigt werden, der VgT habe bei ganz anderen Themen einen „provokativen“ Stil (act. 50).

c) Der Beklagte hielt in seiner Quadruplik ebenfalls an seinen eingangs gestellten Rechtsbegehren fest. Im Wesentlichen führte er erneut aus, dass die Verleumdungskampagne von den Klägern frei erfunden sei. Entgegengesetzte Meinungen würden als bössartig dargestellt. Gleichzeitig würden sich die Kläger als Opfer inszenieren. Im Übrigen sei das Rechtsbegehren Ziffer 1 der Kläger dermaßen unklar, dass sich die beantragte Feststellung gar nicht treffen lasse (act. 51).

d) Im Anschluss hielten die Parteien Quintuplik und Sertuplik (act. 49).

21. Das Urteil des Gerichts wurde den Parteien unter dem Versanddatum vom 1. März 2017 schriftlich im Dispositiv eröffnet (act. 53). Darauf verlangte der Beklagte mit Schreiben vom 2. März 2017 rechtzeitig die Ausfertigung des begründeten Urteils (act. 55).

22. Auf weitere Sachverhaltselemente und Parteivorbringen wird, sofern entscheiderelevant, nachfolgend eingegangen.

II. Erwägungen:

23. a) Im Rahmen der Duplik begründete der Beklagte seinen Antrag auf Nicht-eintreten auf die Klage. Im Wesentlichen hielt er dazu fest, dass die Rechtsbegehren der Kläger unklar seien (act. 19).

- b) Im Rechtsbegehren wird der Umfang des Streites umschrieben, d.h. was der Kläger seitens des Gerichts zugesprochen erhalten will. Es gilt der Grundsatz, dass das Rechtsbegehren so bestimmt und präzise abgefasst sein muss, dass sich mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt, was die klagende Partei anstrebt, und dass das Rechtsbegehren bei Gutheissung der Klage ohne Weiteres zum richterlichen Urteil erhoben werden kann (BSK ZPO, Basel 2010, FREI/WILLISEGGER, Art. 221 N 4).
- c) Das Rechtsbegehren Ziff. 1 der Kläger hält eindeutig fest, mit welchen Äusserungen der Beklagte ihre Persönlichkeitsrechte verletzt haben soll. Auch die klägerischen Rechtsbegehren Ziffern 2, 3 und 4 sind nach Auffassung des Gerichts ausreichend bestimmt und können als Urteilsformel dienen. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Beklagte in Klageantwort und Duplik nicht auf insgesamt 57 Seiten hätte erklären können, wenn er nicht gewusst hätte, worum es im vorliegenden Prozess geht bzw. was die Kläger anstreben. **Die klägerischen Rechtsbegehren sind somit ausreichend bestimmt, womit auf die Klage eingetreten wird.**
- d) Die von den Klägern in der Replik vorgenommene Klageerweiterung um das Rechtsbegehren Ziff. 2 (betr. des Blogs von Johannes Leutenegger) ist sodann nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen und steht in einem sachlichen Zusammenhang zu den bisherigen Ansprüchen gemäss Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO. **Die Klageerweiterung ist damit zulässig.**
24. a) Am 13. Februar 2017 beantragten die Kläger eine erneute Klageerweiterung, wonach ihre Rechtsbegehren in Ziff. 1 und 3 um den Terminus „rechtsextrem“ zu erweitern seien. Dies mit der Begründung, dass kürzlich ein Entscheid des Bezirksgerichts Zürich veröffentlicht worden sei, wonach die Bezeichnung „rechtsextrem“ ehrverletzend sei (act. 32).
- b) Die Parteien haben das Recht, zweimal unbeschränkt Tatsachen zu behaupten und Beweise einzureichen. Danach tritt der Aktenschluss ein

(LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 229 N. 4). Zusätzlich zu den Voraussetzungen der Klageänderung vor Aktenschluss (vgl. Art. 230 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO) ist nach dem Aktenschluss das Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln erforderlich (Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO). Daraus folgt, dass nach dem Aktenschluss eine Klageänderung allein aufgrund der Änderung des Rechtsbegehrens unzulässig ist. Die Klageänderung ist mit andern Worten nur zulässig, wenn der Sachvortrag ergänzt oder erweitert wird. Sind nach dem Wortlaut von Art. 230 ZPO zwingend neue Tatsachen oder Beweismittel für die Zulässigkeit einer Klageänderung nötig, so kann damit nach Aktenschluss, beispielsweise in den ersten Parteivorträgen der Hauptverhandlung, keine Klageänderung bloss gestützt auf eine überdachte Rechtsauffassung oder eine andere Würdigung der bereits vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel erfolgen (ZStV Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Nr. 177/2014, MORET, S. 369 ff.).

- c) Vorliegend ist der Aktenschluss mit Eingang der Duplik des Beklagten eingetreten. Die von den Klägern danach beantragte Klageerweiterung unterliegt somit den Voraussetzungen von Art. 230 ZPO. Die Kläger bringen jedoch **keine neuen Tatsachen oder Beweismittel** vor, sondern machen nur auf eine kürzlich erschienene Rechtsprechung des Bezirksgerichts Zürich aufmerksam. **Rechtliche Ausführungen bzw. eine überdachte Rechtsauffassung stellen jedoch nach dem Gesagten keine Noven dar. Im Übrigen wendet das Gericht das Recht ohnehin von Amtes wegen an** (Art. 57 ZPO). Auf die Klageerweiterung vom 13. Februar 2017 betreffend „rechtsextrem“ in den Ziffern 1 und 3 der klägerischen Rechtsbegehren wird somit nicht eingetreten.
25. a) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (BGE 95 II 573). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne Wei-

teres die Aktivlegitimation für Erwin Kessler als Kläger 1 sowie den von ihm präsierten Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 2.

b) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passiv legitimiert, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt. Gegen wen klageweise vorgegangen sein soll, bestimmt der Verletzte (BSK ZGB I, Basel 2010, MEILI, Art. 28 N 37). Tobias Sennhauser hat im Namen und in Ausübung seiner Funktion als Präsident des Vereins tier-im-fokus.ch (TIF) die inkriminierten Äusserungen getätigt. Der TIF ist somit vorliegend passivlegitimiert.

26. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 28, mit Hinweisen).

27. a) Im Folgenden ist zu prüfen, ob die inkriminierten Äusserungen des Beklagten (vgl. vorstehende Ziff. 2.a) bis 2.h)) die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzen bzw. verletzt haben.

b) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend

bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen. Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form - beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente - beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft (RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., N 343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig: Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 43, mit Hinweisen).

- c) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab; zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (BGE 135 III 152). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 42). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen; diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen (BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., N 469).

Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (vgl. BGE 91 II 401).

d) Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Die Beweislast für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trägt allein der Beklagte (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 46 ff.).

28. Die E-Mail des Beklagten an Sonja Tonelli vom 6. Juni 2015 (vgl. Ziff. 2.a); kläg. act. 7)

a) In der E-Mail an die VgT-Vizepräsidentin Sonja Tonelli stellt der Beklagte die Frage *“Wie steht der VgT zum Holocaust angesichts der Tatsache, dass Erwin Kessler vom Bundesgericht der mehrfachen Rassendiskriminierung für schuldig gesprochen wurde?”*. Der Vorwurf bzw. der Vorhalt, sich rassistisch zu äussern, ein Rassist zu sein oder insbesondere sich der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB strafbar gemacht zu haben, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Dieser Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab und wiegt daher schwer. Der Vorwurf, wegen Rassendiskriminierung schuldig gesprochen worden zu sein, ist geeignet, die betroffene Person im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird ihr doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von nicht nur rechtsstaatlich zumindest bedenklichem - sondern hier sogar strafbarem - Verhalten vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641; Obergericht des Kantons Thurgau ZBR.2011.60). Der Vorwurf, jemand sei wegen Rassendiskriminierung schuldig gesprochen worden, ist somit geeignet, den Betroffenen in seiner Persönlichkeit zu verletzen.

b) aa) Der Beklagte macht geltend, bei dieser E-Mail (kläg. act. 7) handle es sich um eine interne Mitteilung an die Kläger, womit gar keine öffentlich erfolgte Persönlichkeitsverletzung in Frage stehe.

bb) Dabei ist dem Beklagten entgegenzuhalten, dass gemäss dem Bundesgericht auch Persönlichkeitsverletzungen „face-to-face“ bzw. unter vier Augen möglich sind. Auszugehen sei von einem Gedankenbild, das beim Durchschnittsleser haften bleibt oder - bei einer Verletzung unter vier Augen - haften geblieben wäre (BGE 122 III 449). Eine Persönlichkeitsverletzung ist folglich auch in einem Zwiegespräch möglich. Abgesehen davon hat der Beklagte die fragliche E-Mail vom 6. Juni 2015 gar nicht Erwin Kessler selbst, sondern an Sonja Tonelli geschickt.

c) aa) Weiter führt der Beklagte aus, **die Kläger hätten ihn dazu aufgefordert, die Vorwürfe an sie zu bezeichnen.** Die in der E-Mail vom 6. Juni 2015 enthaltenen Fragen würden gewisse Vorbehalte zum Ausdruck bringen und hätten den Kläger auf dessen ausdrückliche Aufforderung hin erreicht. Damit hätten die Kläger mit ihrer Aufforderung zu den kritischen Fragen eingewilligt, womit eine Persönlichkeitsverletzung ausgeschlossen werden könne.

bb) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung schliesst die rhetorische Ummantelung einer Aussage als Frage - wie auch als Vermutung oder bei Verwendung von Ironie - eine Persönlichkeitsverletzung nicht aus (BGE 102 IV 181). Auch die in eine Frage „verpackte“ Äusserung bzw. das „insinuierte“ Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das blosses Suggestieren von etwas müssen die Persönlichkeitsschutz-Klagen gemäss Art. 28a ZGB zur Folge haben können (vgl. BGE 104 II 1; BGE 119 II 104). **Der Beklagte kann sich folglich nichts daraus ableiten, dass er die streitgegenständliche(n) Äusserung(en) in Frageform getätigt hat. Massgebend ist der Gesamteindruck, den er dabei beim Empfänger erweckt.**

cc) Die Kläger haben im Vorfeld der Aussprache vom 17. Juni 2015 den Beklagten unbestrittenermassen aufgefordert, seine Vorwürfe bekannt-

zugeben. Dies tat der Beklagte mit der E-Mail vom 6. Juni 2015 (kläg. act. 7). Die Aufforderung der Kläger an den Beklagten, ihnen „Fragen/Kritikpunkte“ zukommen zu lassen, stellt nach Ansicht des Gerichts keine „carte blanche“ für persönlichkeitsverletzende Äusserungen dar, auch wenn die Kläger durchaus mit derartigen Anwürfen zu rechnen hatten. Dennoch haben die Kläger nicht in die Begehung einer Persönlichkeitsverletzung eingewilligt, und schon gar nicht explizit. Kommt hinzu, dass der Beklagte die persönlichkeitsverletzende Äusserung über Erwin Kessler gegenüber einer Drittperson (Sonja Tonelli als Empfängerin des E-Mails) tätigte. Dem Gericht ist daher keine Einwilligung der Kläger in die fraglichen Äusserungen ersichtlich.

d) aa) Der Beklagte bringt vor, die Erwähnung des Urteils wegen mehrfacher Rassendiskriminierung sei sachlich begründet und sei daher vertretbar.

bb) Durch Zeitablauf kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird jedoch grundsätzlich abgelehnt (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 52; BGE 111 II 214). Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, ist auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt, unzulässig (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 43). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits gelöschten Verurteilung als unrechtmässig (RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18 in Bezug auf den aufgehobenen und durch Art. 369 ersetzten Art. 363 altStGB und dem mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesse). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB, wonach der Artikel dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation dienen soll (BSK StGB, GRUBER, Art. 369 N 6; siehe auch STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 1). Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbe-

dürfnisse (BSK StGB, GUBLER, Art. 369 N 7). Weiter wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (BSK StGB, GRUBER, Art. 369 N 8; Botschaft 1998, 2167; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 369 N 4). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, Art. 173 N 18 mit Verweis auf BGE 73 IV 27). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28 N 52; BGE 122 III 456 f.), wobei das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festgehalten hat, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden darf (Beschluss des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016 UE160081-O, kläg. act. 41, S. 11).

cc) Wahr ist, dass der Kläger 1 vom Bundesgericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde aufgrund Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996. Die Tatsache, dass es sich beim Kläger 1 um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins (Kläger 2) handelt und es deshalb essentiell ist, die Integrität seiner Person zu wahren, untermauert die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen, sich schädigend auszuwirken. Das Gericht anerkennt, dass die streitgegenständliche Äusserung objektiv gemäss der Massgabe eines Durchschnittslesers den Eindruck erweckt, der Kläger 1 sei aufgrund einer rassendiskriminierenden Haltung mehrfach durch die Justizbehörden verurteilt worden. Selbst wenn der Kern der Aussagen der Wahrheit entspricht und der Kläger 1 einmal wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt wurde, diese Informationen auch anderweitig zugänglich sind und es sich beim Kläger 1 um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies den Beklagten nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Klägers 1 einzugreifen und eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen. Eine Weiterverbreitung von Vorkommnissen, die zu

längst gelöschten Vorstrafen führten, missachtet auch die Resozialisierungskomponente des Art. 369 Abs. 7 StGB. Es wird dem Kläger 1 dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie im öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Nach dem Gesagten stellt der Hinweis des Beklagten auf die vor 17 Jahren tatsächlich erfolgte Verurteilung des Klägers 1 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung keinen Rechtfertigungsgrund dar. **Der Beklagte hat durch das Wiederaufgreifen des lange zurückliegenden Schuldspruches und der vor diesem Hintergrund implizierten Äusserung, der Kläger 1 würde sich aktuell rassistisch äussern, dessen Persönlichkeit widerrechtlich verletzt.**

e) aa) In dieser E-Mail vom 6. Juni 2015 (kläg. act 7) hielt der Beklagte dem Kläger 1 weiter vor, er sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, schuldig gesprochen worden.

bb) Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich ist widerrechtlich. An der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (BGE 126 III 209). Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt - empfindlich herabsetzt (BGE 126 III 305 E. 4b/aa; BGE 129 III 49 E. 2.2, BGE 138 III 641 E. 4.1).

cc) Die Äusserung des Beklagten, der Kläger 1 sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden“, **entspricht nicht den**

Tatsachen. Unbestrittenermassen wurde lediglich in einem zivilrechtlichen Verfahren festgestellt, dass der Kläger 1 die Persönlichkeit des Dissertanten und Journalisten Pascal Krauthammer verletzt hatte. Ein strafrechtlicher Schuldspruch wegen Ehrverletzung gab es nicht. Ein strafrechtlicher Schuldspruch setzt im Gegensatz zur Gutheissung einer zivilrechtlichen Feststellungsklage eine schuldhafte Verletzungshandlung von krimineller Qualität voraus. Dabei handelt es sich vorliegend nicht mehr um eine zu vernachlässigende Ungenauigkeit. Der Beklagte hat mit dieser Äusserung dem Kläger 1 **zu Unrecht ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen und ihn damit in seiner Persönlichkeit verletzt.**

- f) Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Beklagte mit seiner E-Mail vom 6. Juni 2015 (kläg. act. 7) die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1 widerrechtlich verletzte.

29. Das Treffen vom 17. Juni 2015 (vgl. Ziff. 2.b), kläg. act. 8)

Von diesem Treffen der verschiedenen Tierschutzgruppierungen liegt ein von den Klägern verfasstes Protokoll im Recht (kläg. act. 8). Gemäss dem Beklagten stellt dieses aber den Versammlungsverlauf nur teilweise richtig dar. Es ist unklar und nicht rechtsgenügend belegt, inwiefern der Beklagte im Rahmen dieser Versammlung die Kläger widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt haben soll. Folglich kann in Bezug auf dieses Treffen vom 17. Juni 2015 keine Persönlichkeitsverletzung festgestellt werden.

In Anbetracht der nachfolgenden Beurteilung der übrigen dem Beklagten vorgeworfenen Persönlichkeitsverletzungen kann offen bleiben, ob am Treffen vom 17. Juni 2015 die Kläger in ihrer Persönlichkeit verletzt wurden.

30. Das E-Mail des Beklagten an Sonja Tonelli vom 21. Juni 2015 (vgl. Ziff. 2.c); kläg. act. 9)

- a) In dieser E-Mail (kläg. act. 9) beantwortete der Beklagte verschiedene Fragen der Kläger und hielt unter anderem fest, dass er seine „*ablehnende Haltung mit antisemitischen, rassistischen und menschenverachtenden Äusserungen des VgT sowie von Erwin Kessler*“ begründe. Zudem seien in den Augen des Beklagten zahlreiche, wiederkehrende Äusserungen von Erwin Kessler „*tatsächlich rassistisch, menschenfeindlich oder antisemitisch*“.
- b) Es hilft dem Beklagten nicht, wenn er geltend macht, er habe lediglich festgehalten, dass bestimmte Aussagen der Kläger antisemitisch bzw. rassistisch seien, und nicht die Kläger selbst. Massgebend ist das Gesamtbild, wie der Beklagte die Kläger - insbesondere auch gegenüber Dritten - darstellt. Mit der Äusserung, die Kläger würden sich antisemitisch und rassistisch äussern, erweckt der Beklagte den Eindruck, die Kläger hätten eine antisemitische und rassistische Gesinnung. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass der Vorwurf des Antisemitismus und des Rassismus als ehr- und damit persönlichkeitsverletzend einzustufen sind. Die Unterstellung der antisemitischen und rassistischen Äusserungen ist geeignet, die betroffene Person im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird ihr doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3).
- c) Soweit der Beklagte sich darauf beruft, bei der fraglichen E-Mail (kläg. act. 9) handle es sich um eine interne Mitteilung an VgT-Vizepräsidentin Sonja Tonelli, so kann auf das in Ziff. 28.b) vorstehend Gesagte verwiesen werden. Eine Persönlichkeitsverletzung ist auch unter vier Augen möglich. Dasselbe gilt für die Feststellung, der Beklagte habe lediglich die Fragen der Kläger beantwortet, womit eine Einwilligung in die Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliege (vgl. hierzu vorstehende Ziff. 28.c). Eine

Frage zieht keinen Blankocheck für persönlichkeitsverletzende Antworten mit sich.

d) Somit hat der Beklagte mit der E-Mail vom 21. Juni 2015 die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt.

31. Die E-Mail von Tobias Sennhauser an einen unbestimmten Personenkreis vom 10. Juli 2015 (vgl. Ziff. 2.d); kläg. act. 13, kläg. act. 14)

a) In dieser E-Mail (kläg. act. 14) begründete der Beklagte seinen Entschluss, auf unabsehbare Zeit nicht mehr mit den Klägern zusammenzuarbeiten. Hierfür führte er **zusammenhangs- und kontextlos diverse Zitate der Kläger auf, welche beim Durchschnittsleser ein antisemitisch geprägtes Bild der Kläger hervorrufen.** Anerkanntermassen funktionierten die Links zu den Zitaten während einer gewissen Zeit nicht mehr, sodass es den Lesern nicht möglich war, die Zitate zu überprüfen und zeitlich und thematisch richtig einzuordnen. Daneben hält der Beklagte in der E-Mail vom 10. Juli 2015 fest, dass **„der Präsident des VgT u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt“** worden sei.

b) **Wie bereits dargelegt, verletzt der Beklagte durch das erneute Aufgreifen der über 15 Jahre zurückliegenden Verurteilung des Klägers 1 wegen Rassendiskriminierung dessen Persönlichkeit widerrechtlich** (vgl. Ziff. 28.d) vorstehend). **Hier kommt für den Beklagten erschwerend dazu, dass er mit der Verwendung von „u.a.“ (unter anderem) beim Durchschnittsempfänger seiner E-Mail den Eindruck erweckt, dass der Kläger 1 nicht nur wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden sei, sondern auch noch weitere Straftaten begangen habe und dafür bestraft worden sei.**

c) aa) **Der Beklagte bringt sodann vor, er habe in diesem E-Mail die Wörter „rassistisch“ oder „antisemitisch“ nicht verwendet. Es sei den Klägern selbst zuzuschreiben, sofern die Zitate objektiv den Eindruck erwecken**

würden, die Kläger würden sich antisemitisch, rassistisch oder menschenfeindlich äussern.

bb) Massgebend ist, ob die Äusserungen des Beklagten objektiv nach Massgabe eines Durchschnittslesers geeignet sind, das Ansehen der Kläger herabzumindern (BGE 129 III 49). Eine Verletzung kann sich nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang oder sogar aus dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (BGE 127 III 481 E. 2.b).

cc) Der Beklagte führt eine ganze Reihe aus dem Kontext gerissener älterer Zitate des Klägers auf, bei welchen beim Durchschnittsleser der Eindruck einer aktuell antisemitischen Haltung entsteht. Dazu greift er eine im Strafregister gelöschte Vorstrafe des Klägers 1 wegen Rassendiskriminierung auf. Auch wenn der Beklagte in dieser E-Mail nicht explizit schreibt, die Kläger seien Antisemiten und Rassisten, so ruft er mit seinen Äusserungen beim Durchschnittsleser trotzdem dieses Bild der Kläger hervor. Und dadurch wird das gesellschaftlich-sittliche Ansehen der Kläger herabgesetzt.

d) Der Beklagte hält fest, die Stellungnahme in der E-Mail vom 10. Juli 2015 sei eine Reaktion auf die öffentlichen Anschuldigungen der Kläger. Diesbezüglich kann unter Verweis auf Ziff. 28.c) zusätzlich gesagt werden, dass im vorliegenden Verfahren ausschliesslich die inkriminierten Äusserungen des Beklagten zu beurteilen sind. Zudem hätte der Beklagte seinen Entscheid, die Zusammenarbeit mit den Klägern aufzugeben, auch begründen können, ohne die Kläger im Ansehen der Leser empfindlich herabzusetzen.

e) Mit dem E-Mail vom 10. Juli 2015 (kläg. act. 13, kläg. act. 14) an sämtliche Aktivmitglieder des TIF und der Verlinkung dieser Stellungnahme über Facebook hat der Beklagte somit die Kläger widerrechtlich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

32. Das TV-Interview von Tobias Sennhauser anlässlich der TIF-Demo vom 11. Juli 105 (vgl. Ziff. 2.e); kläg. act. 21)

a) Am 11. Juli 2015 gab der Präsident der Beklagten anlässlich einer Demo ein TV-Interview (kläg. act. 21). Auf die Frage des TV-Journalisten „Dem VgT, der heute nicht dabei ist, wird immer wieder vorgeworfen, Antisemitismus zu verbreiten. Hat die Tierrechtsszene Probleme aus der rechten Ecke?“ antwortete Tobias Sennhauser: *„Es ist so, dass es gewisse Tendenzen gibt von Rechtsextremen, die Tierrechtszene zu unterwandern und mit ihrem Gedankengut so quasi zu verwässern. Wir vom TIF distanzieren uns aber von sämtlicher Diskriminierung, sei es gegenüber Tieren oder eben auch gegenüber Menschen.“*

b) Nach Auffassung des Gerichts bestätigte der Präsident des TIF mit seiner Antwort konkludent die vom Journalisten erwähnten Antisemitismus-Vorwürfe als Grund für den Ausschluss der Kläger von der Demonstration. Es ist dem Beklagten beizupflichten, wenn er ausführt, er distanzieren sich selbst von rechtsextremen Tendenzen. Mit den Klägern macht er aber gerade das Gegenteil; er impliziert mit seiner Antwort, dass der VgT rechtsextreme Tendenzen aufzeige und Antisemitismus verbreite. Selbst wenn die Kläger „dieses Thema“ mit Publikationen auf ihrer Website und auf Facebook selber aufgegriffen hätten, so rechtfertigt dies den Beklagten nicht, derartige Äusserungen von sich zu geben, welche den Kläger 2 in seinem Ansehen herabsetzen. Der Beklagte hat mit diesem Interview die Persönlichkeit des Klägers 2 widerrechtlich verletzt.

33. Der Kommentar von Dominique Simona Binggeli vom 15. Juni 2015 auf der Facebook-Seite des Beklagten (vgl. Ziff. 2.f); kläg. act. 19.1)

a) Dominique Simona Binggeli postete am 15. Juni 2015 auf die Facebook-Seite des Beklagten den folgenden Kommentar: *„Dann unterstützt ihr also lieber Antisemiten als „Linke“?. Sorry aber wie gesagt, wer sich für Schwächere einsetzt, ist automatisch links. Rechts und Tierrechte passt nicht zusammen.“* (kläg.act. 19.1).

- b) Aus der besagten Diskussion auf der Facebook-Seite des Beklagten geht ohne Weiteres hervor, dass Dominique Simona Binggeli mit „*Antisemiten*“ eindeutig Erwin Kessler bzw. den VgT meint. Dass der Vorwurf, jemand sei ein Antisemit, geeignet ist, den Betroffenen in seiner Persönlichkeit zu verletzen, wurde vorstehend ausführlich erläutert (vgl. BGE 138 III 641).
- c) aa) Soweit und sofern der Beklagte geltend macht, dass ihm die Meinungen unabhängiger Dritter nicht zugerechnet werden könnten, ist Folgendes festzuhalten: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt das Gesetz mit dem Zeitwort „mitwirken“ neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das blosses Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zur Übermittlung der streitigen Äusserungen beiträgt, ohne selbst deren direkter Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet - von nah oder fern - eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Die Mitwirkung kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Zu einer Verletzung kann sehr wohl auch ein „Gewährenlassen“ führen (BGE 141 III 531 E. 5.3.1).
- bb) Der Beklagte betreibt ein Profil bei Facebook. Auf seiner Facebook-Seite finden Diskussionen über Tierschutz-Themen statt, bei der andere Nutzer ihre Kommentare auf der Facebook-Seite des Beklagten hinterlassen („posten“) können. Dominique Simona Binggeli postete ihren ehrverletzenden Kommentar 15. Juli 2015 auf die Facebook-Seite des Beklagten. Der Beklagte unterliess es zumindest bis zur Rechtshängigkeit des

vorliegenden Verfahrens, diesen Kommentar von seiner Facebook-Seite zu entfernen, was ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Angesichts der vorigen Ausführungen ist derjenige, welche bei einem sozialen Netzwerk wie Facebook ein Profil hinterlegt hat, auch für persönlichkeitsverletzende Kommentare verantwortlich, die andere (Dritte) bei ihm hinterlassen. Dabei kann nach Auffassung des Gerichts offen bleiben, ob der Beklagte zur öffentlichen Diskussion aufgerufen und solche explizit erhobenen Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe durch Dritte bewusst provoziert hat.

d) Indem der Beklagte den ehrverletzenden Kommentar von Dominique Simona Binggeli duldete und nicht von seiner Facebook-Seite entfernte, hat er an der Persönlichkeitsverletzung mitgewirkt. Rechtfertigungsgründe liegen keine vor.

34. Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons durch den Präsidenten des Beklagten unter den Facebook-Post von Gabriele Busse vom 12. August 2015 (vgl. Ziff. 2.g); kläg. act. 26)

a) Gabriele Busse schrieb auf ihrer Facebook-Seite am 12. August 2015 im Rahmen einer Diskussion über die Veganmania in Winterthur „Die Veganmania in Winterthur, bei der ich auftreten sollte, hat auch einen Verein eingeladen, dessen Vorsitzender antisemitische Äusserungen vom Stapel lässt. [...]“. Tobias Sennhauser, der Präsident des Beklagten likte diesen Beitrag, indem er auf den „Gefällt mir“-Button klickte (kläg. act. 26).

b) Aus dem Kontext dieser Diskussion geht eindeutig hervor, dass sich der Kommentar von Gabriele Busse auf den Kläger 1 bezieht, welchem sie unterstellt, sich aktuell antisemitisch zu äussern. **Damit verletzt Gabriele Busse die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1.**

c) **Durch das Liken bewertet der Beklagte den Kommentar von Gabriele Busse inhaltlich als positiv. Er teilt damit ihre Meinung in Bezug auf die Kläger. Indem der Beklagte den „Gefällt mir“-Button anklickte,** half er aktiv

an der Weiterverbreitung des Kommentars von Gabriele Busse mit, indem z.B. seinen abonnierten Freunden angezeigt wurde, dass er diesen Kommentar geliket hat (kläg. act. 31). **Durch das Liken bejahte und teilte der Beklagte den Kommentar von Gabriele Busse also nicht nur inhaltlich, sondern half gleichzeitig auch noch an dessen Weiterverbreitung mit.** Nach den vorigen Ausführungen unter Ziff. 33.c) hat er somit durch das aktive Klicken auf den „Gefällt mir“-Button unter dem ehrverletzenden Kommentar von Gabriele Busse die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1 verletzt bzw. an der Verletzung aktiv mitgewirkt.

d) aa) Der Beklagte macht geltend, Tobias Sennhauser habe den inkriminierten Kommentar von Gabriele Busse als Privatperson geliket. Der Beklagte könne hierfür nicht haftbar gemacht werden.

bb) Wenn sich Vereinspräsident öffentlich zu einem von seinem Verein derart intensiv bearbeiteten Thema äussert, ohne klar kundzutun, dass es sich hierbei um seine persönliche Meinung handelt, fällt seine Äusserung auf seinen Verein zurück. Dies gilt auch, bei einem einfachen Klick auf den „Gefällt mir“-Button. Tobias Sennhauser musste sich seiner Funktion als Präsident und damit der repräsentativen Wirkung seiner Äusserungen bewusst sein, insbesondere wenn es um derart im der Tierschutzszene intensiv diskutierte Themen geht. Anders wäre die Sach- und Rechtslage, wenn sich Tobias Sennhauser zu einem sachfremden Thema geäussert hätte. Mit dem Liken des Kommentares von Gabriele Busse hat er aber in seiner Funktion als Präsident des Beklagten und somit namens des Beklagten die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1 verletzt.

35. Der auf der Facebook-Seite des Beklagten am 11. August 2015 geteilte Blog des TIF-Mitgliedes Johannes Leutenegger (vgl. Ziff. 2.h); kläg. act. 32, kläg. act. 36)

a) Johannes Leutenegger schrieb in seinem Blog: *„TIF hatte sich 2015 gegen den „Holocaust-Vergleich“ ausgesprochen und Gruppen wie den Verein gegen Tierfabriken (VgT) und seinen umstrittenen Präsidenten*

Erwin Kessler von der Teilnahme ausgeschlossen, solange sich diese nicht von den in der Vergangenheit getätigten Aussagen distanzieren“ (act. 32). In dieser Textpassage an sich ist noch keine persönlichkeitsverletzende Äusserung ersichtlich. Im darauffolgenden Absatz verlinkte Johannes Leutenegger unter „*distanzierte sie sich von ihm*“ unbestrittenermassen einen undatierten Artikel aus dem Online-Archiv der Zeitschrift „Beobachter“ (kläg. act. 33). In diesem Beobachter-Artikel finden sich in Anbetracht der vorherigen Ausführungen zahlreiche Äusserungen, welche ein aktuell antisemitisches und rassistisches Bild der Kläger zeichnen und diese im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzen (u.a. „*Rundumschläge gegen Juden*“, „*wiederholte Attacken gegen Juden*“, „*antijüdische Rundumschläge*“, „*rassistische Nebengeräusche*“). In Bezug auf die im Beobachter-Artikel erwähnte, lange zurückliegende Verurteilung des Klägers 1 wegen Rassendiskriminierung ist mit dem Obergericht des Kantons Zürich festzuhalten, dass gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden darf. Daran vermögen auch im Internet perpetuierte Einträge nichts zu ändern (Beschluss des Obergerichts Zürich vom 17. Mai 2016, UE150318O/U, kläg. act. 29, S. 11; vgl. vorstehend Ziff. 6.d)).

b) aa) Der Beklagte macht geltend, dieser Blog gebe die Einschätzung des Verfassers wieder, und sei nicht in Absprache oder im Auftrag des Beklagten erfolgt. Es handle sich um eine marginale Randnotiz in einem durch einen Dritten verfassten Artikel.

bb) Wie bereits erwähnt, reicht eine Mitwirkung aus, um den Tatbestand der Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu erfüllen. Nicht nur der direkte Urheber einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung kann in die Pflicht genommen werden (BGE 141 III 531 E. 5.3.1, Ziff. 33.c) vorstehend). Indem der Beklagte auf seiner Facebook-Seite den inkriminierten Blog-eintrag von Johannes Leutenegger verlinkt, welcher wiederum auf den Beobachter-Artikel führt, begünstigte er aktiv die Verbreitung persönlichkeitsverletzender Äusserungen. **Die Social-Media-Plattformen sind kein**

rechtsfreier Raum. Jeder registrierte Nutzer ist verantwortlich für die Inhalte, die auf seiner Facebook-Seite gezeigt werden, für die Texte, die er auf seiner Facebook-Seite verlinkt sowie für Beiträge anderer, die er mittels „Gefällt mir“ positiv bewertet und dadurch weiterverbreitet.

c) Indem der Beklagte den Blogeintrag von Johannes Leutenegger vom 11. August 2016, welcher wiederum einen Link auf den Beobachter-Artikel mit den persönlichkeitsverletzenden Äusserungen enthält, auf seiner Facebook-Seite teilte, hat er somit die Kläger in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

36. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beklagte die Kläger - wenn auch nicht immer explizit - tatsachenwidrig in einer Art und Weise darstellt, als würden sie sich aktuell antisemitisch und rassistisch äussern. Damit wirft der Beklagte den Klägern ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Dies kann nicht von der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz völlig ausgehöhlt würde. Der Beklagte stellte insbesondere zu Unrecht die Tatsachenbehauptungen auf, die Kläger würden sich aktuell antisemitisch und rassistisch äussern, der Kläger 1 sei „u.a.“ wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden und er sei „wegen Ehrverletzung an einen Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden. Der Beklagte erbrachte den Wahrheitsbeweis für diese Tatsachenbehauptungen nicht. Soweit sich der Beklagte hierfür auf die von den Klägern bemühten „KZ- / Holocaust-Vergleiche“ beruft, ist nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieser Vergleiche jemals zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Rassendiskriminierung gegen die Kläger gekommen ist. Und die Verurteilung aus dem Jahr 2000 wegen Rassendiskriminierung darf den Klägern nach dem Gesagten nicht mehr vorgehalten werden. Selbst wenn der Beklagte die inkriminierten Äusserungen im Rahmen von „Fragen und Antworten“ bzw. als Reaktion tätigte, rechtfertigt dies nicht, damit die Kläger im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzen. Der

Beklagte hätte seinen Entscheid, die Zusammenarbeit mit den Klägern zu beenden, auch kommunizieren können, ohne die Kläger mehrfach und unnötigerweise in ihrem Ansehen und damit ihrer Ehre herabzusetzen. Abgesehen davon sind in diesem Verfahren weder die Rechtmässigkeit bzw. die Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien noch Äusserungen der Kläger zu beurteilen. **Schliesslich müssen sich die Kläger trotz ihren zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritten in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen. Zumal die Glaubwürdigkeit und Integrität für die auf Spendengelder angewiesenen Kläger essentiell ist. Die Äusserungen des Beklagten werden somit nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geschützt, und es liegen auch keine anderen Rechtfertigungsgründe für seine persönlichkeitsverletzenden Äusserungen vor.** Da sich die Persönlichkeitsverletzung für die Kläger weiterhin störend auswirkt, wird im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 festgestellt, dass der Beklagte die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat mit den Behauptungen, die Kläger würden sich antisemitisch und rassistisch äussern, der Kläger 1 sei u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt worden und er sei „wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen“ worden.

37. a) Die Kläger beantragen, dass der Beklagte unter Strafandrohung von Art. 292 StGB zu verpflichten sei, den auf seiner Facebook-Seite am 11. August 2016 geposteten Blogeintrag von Johannes Leutenegger vom 10. August 2016 zu löschen.
- b) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht verlangen, eine bestehende Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dauert eine Störung der Persönlichkeit an, so steht dem Betroffenen ein Beseitigungsanspruch zu. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung aus dem Weg geschafft wird, was voraussetzt, dass sie erstens effektiv eingetreten ist und zweitens im

Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens sie überhaupt behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28a N 4).

- c) Durch das Verlinken des Blogeintrages von Johannes Leutenegger auf seiner Facebook-Seite am 11. August 2016 hat der Beklagte die Kläger widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt (vgl. Ziff. 35 vorstehend). Der Link bzw. der Post zum Blogeintrag von Johannes Leutenegger vom 10. August 2016 („Demobericht „Schlachthäuser schliessen!“ in Bern im August 2016“) besteht nach wie vor auf der Facebook-Seite des Beklagten. Damit dauert die Störung der Persönlichkeit der Kläger an. Diese Verletzung kann ohne Weiteres behoben werden, indem der Beklagte den Link von seiner Facebook-Seite entfernt. Der Beklagte wird somit unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB verpflichtet, den auf seiner Facebook-Seite am 11. August 2016 geposteten Schlachthaus-Demo-Bericht von Johannes Leutenegger (= sein Blog vom 10. August 2016, Direktlink:

<http://johleut.blogspot.ch/2016/08/demobericht-schlachthäuser-schliessen.html>) innert zehn Tagen nach Rechtskraft zu löschen.

38. a) Die Kläger beantragten dem Gericht weiter, der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter seien unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, den wörtlichen oder sinngemässen Vorwurf zu unterlassen, die Kläger würden sich antisemitisch und/oder rassistisch äussern, der Kläger 1 sei ein Antisemit und/oder Rassist, der Kläger 1 sei wegen Rassendiskriminierung (mehrfach) verurteilt worden sowie der Kläger 1 sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden.

b) Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten. Ein Unterlassungsanspruch ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird. Das Begehren muss auf Verbot eines genau umschriebenen, ernstlich zu befürchtenden zukünftigen Verhaltens gerichtet sein. Der Richter wird dem Beklagten meist unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB verbieten, die Störungshandlung vorzunehmen, Damit werden vorwiegend präventive Zwecke verfolgt, weshalb dem Anspruch nur mit grosser Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stattzugeben ist. Der Richter kann aber nur eine oder mehrere bestimmte Handlungen verbieten. Der Kläger muss ferner nicht nur ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, sondern auch die ernsthafte und nahe liegende Gefahr einer Verletzung. Es kann z.B. verboten werden, eine persönlichkeitsverletzende Behauptung zu verbreiten, allenfalls sie zu wiederholen (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28a N 2; mit weiteren Hinweisen).

c) Wie vorliegend aufgezeigt wurde, hat der Beklagte mit den im klägerischen Rechtsbegehren Ziffer 3 aufgeführten Äusserungen die Persönlichkeit der Kläger über einen längeren Zeitraum verteilt mehrfach verletzt. Den persönlichkeitsverletzenden Blogeintrag von Johannes Leutenegger verlinkte der Beklagte sogar auf seiner Facebook-Seite, als das vorliegende Verfahren schon anhängig war (am 11. August 2016). Damit ist ernstlich zu befürchten, dass sich der Beklagte auch weiterhin dahingehend äussert und ein rufschädigendes Bild der Kläger in der öffentlichen Wahrnehmung zu zeichnen versucht. Zudem haben die weitgehend auf Spendengelder angewiesenen Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran, in der Öffentlichkeit nicht als Antisemiten bzw. Rassisten abgestempelt zu werden. Der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter werden folglich unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB verpflichtet, den Vorwurf - wörtlich oder sinngemäss - zu unterlassen,

- die Kläger würden sich antisemitisch und/oder rassistisch äussern,
- der Kläger 1 sei ein Antisemit und/oder Rassist,

- der Kläger 1 sei wegen Rassendiskriminierung (mehrfach) verurteilt worden,
- der Kläger 1 sei wegen Ehrverletzung an einem Journalisten, der die Medienwelt nach jüdischem Geschmack manipulieren wolle, für schuldig gesprochen worden.

39. a) Die Kläger beantragen sodann, der Beklagte, seine Organe und Mitarbeiter, seien unter Strafandrohung bei Ungehorsam nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Rechtskraft während sechs Monaten auf der Startseite der Website www.tier-im-fokus.ch und auf der Facebook-Seite www.facebook.com/tierimfokus an oberster Stelle zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten.

b) Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, dass ein Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Der Verletzte wird den Publikationsanspruch meist in Verbindung mit einer Feststellungsklage verlangen, zumal die Publikation eines Urteils oft ein adäquates Mittel dafür ist, einen Störungszustand zu beseitigen. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist v.a. der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann. Dabei wird die Urteilspublikation nicht als eine besondere Form der Genugtuung, sondern als Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes aufgefasst. Aus der Beseitigungsfunktion folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (BSK ZGB I, MEILI, Art. 28a N 9 f.). Mit „Urteil“ ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint. Grösse, Platzierung und Art solcher Urteilsveröffentlichungen unterliegen im Übrigen dem Verhältnismässigkeitsgebot und richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die die inkriminierte

Äusserung selber hatte (BGE 126 III 217, BSK ZGB I, MEILI, Art. 28a N 12).

c) Nach dem Gesagten erscheint eine Publikation des Dispositivs auf der Website und der Facebook-Seite des Beklagten ein geeignetes Mittel, um den Störungszustand zu beseitigen. Über diese beiden Informationskanäle erreicht der Beklagte vorwiegend diejenigen Empfänger (Mitglieder und Sympathisanten des TIF sowie Abonnenten bzw. Facebook-Freunde des TIF), welche auch die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen zur Kenntnis genommen haben dürften. Mit einer Publikation des Urteilsdispositivs kann das vom Beklagten gezeichnete falsche Bild der Kläger in den Köpfen der Leser der persönlichkeitsverletzenden Äusserungen korrigiert werden. Dem Gericht erscheint jedoch eine Publikationsdauer von drei Monaten als ausreichend, zumal das Dispositiv sowohl auf der Website des Beklagten als auch auf seiner Facebook-Seite prominent bzw. an oberster Stelle zu publizieren ist.

40. a) Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Diese bestehen aus den Gerichtskosten und der Entschädigung an die obsiegende Gegenpartei (Art. 95 Abs. 1 ZPO).

b) Die Gerichtskosten werden gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 5'000.00 festgelegt und sind ausgangsgemäss vom Beklagten zu tragen.

Den Klägern wird für den von ihnen bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'500.00 der vollständige Regress auf den Beklagten eingeräumt. Der Beklagte selbst hat somit noch eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500 zu bezahlen.

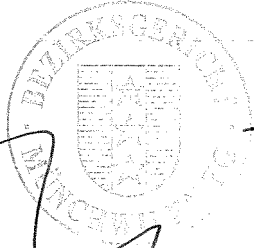

c) Nachdem die Kläger in diesem Verfahren obsiegen, haben sie Anspruch auf eine ausserrechtliche Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter der

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:



Alex Frei



Peter Meili

pm/versandt: - 3. MAI 2017